Der Generalstaatsanwalt in München

Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Herrn
Norbert Josef Andreas Ronawati
Einberg 3
85290 Geisenfeld

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

EINGEGANGEN
30. MRZ. 2022

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 690/22 b	25.03.2022

Ermittlungsverfahren gegen unbekannt

wegen Vergehens gegen das Arzneimittelgesetz (§ 95 AMG)

hier: Beschwerde des Antragstellers Norbert Josef Andreas Ronawati vom 22.02.2022 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 10.02.2022 (Az.: 42 UJs 273/22).

Sehr geehrter Herr Ronawati,

anliegenden Bescheid erhalten Sie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schuhmaier
Oberstaatsanwältin

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065
poststelle@gensta-m.bayern.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Der Generalstaatsanwalt in München

Generalstaatsanwaltschaft München, 80097 München

Sachbearbeiter
Frau Oberstaatsanwältin Schuhmaier
Telefon: 089/5597-4519
Telefax: 089/5597-4125

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	shs Datum
	201 Zs 690/22 b	25.03.2022

Ermittlungsverfahren gegen unbekannt

wegen Vergehens gegen das Arzneimittelgesetz (§ 95 AMG)

hier: Beschwerde des Antragstellers Norbert Josef Andreas Ronawati vom 22.02.2022 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 10.02.2022 (Az.: 42 UJs 273/22).

Bescheid

Der Beschwerde vom 22.02.2022 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 10.02.2022 gebe ich keine Folge.
Auf die vorbezeichnete Beschwerde wurden die einschlägigen Vorgänge von mir unter Beiziehung der Akten überprüft. Ergebnis ist, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt, von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens gem. § 152 Abs. 2 StPO abzusehen, der Sach- und Rechtslage entspricht.
Insoweit wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die zutreffende Begründung der angegriffenen Verfügung Bezug genommen. Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt keine andere Beurteilung.
Die Staatsanwaltschaft Ingolstadt führte hierzu bei Vorlage der Akten Folgendes aus:
Das Beschwerdevorbringen enthält keine relevanten neuen Tatsachen, Beweismittel oder Rechtsausführungen; auch sonst ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte, die eine Abhilfe rechtfertigen würden.

Datenschutzhinweis:
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/

Hausanschrift
Karlstraße 66
80335 München

Geschäftszeiten

Kommunikation
Telefon: 089/5597-08
Telefax: 089/5597-5065
poststelle@gensta-m.bayern.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.

Soweit der Anzeigeerstatter moniert, dass das Verfahren als UJs-Verfahren geführt wird, wird darauf hingewiesen, dass sich die Anzeige zwar gegen einen bestimmten Personenkreis richtet, nicht jedoch gegen namentlich genannte Personen. Eine Ermittlung konkreter Personen, welche den aufgeführten Personenkreisen angehören, ist vorliegend entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht veranlasst, da es bereits an einem strafrechtlich relevanten Verhalten dieser Personen fehlt.

Dem wird beigetreten.
Daher muss es mit der Verfügung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 10.02.2022 sein Bewenden haben.
Zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
Abschließend weise ich darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 3 AGO zukünftige Eingaben, die den gleichen Grundsachverhalt betreffen und lediglich frühere Anträge wiederholen, nur noch sachlich geprüft, aber nicht mehr verbeschieden werden.

Im Auftrag

gez. Schuhmaier
Oberstaatsanwältin

Belehrung

Gegen den ablehnenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft München kann der Antragsteller - sofern er Verletzter ist - binnen eines Monats nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen (§ 172 Strafprozessordnung).

Der Antrag ist nicht zulässig, wenn das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder bei elektronischer Einreichung von einem Rechtsanwalt gemäß § 32 a Absatz 3 StPO signiert und eingereicht sein. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei Gericht.

Zur Entscheidung über den Antrag ist das OLG München (Nymphenburger Str. 16, 80335 München) zuständig.